

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „**Seniorenverein Waldenburgertal**“ besteht laut Art. 60 ff. des ZGB ein Verein seit 1943. (gegründet als Altersverein Waldenburgertal)

Als Vereinssitz gilt der Wohnort des/der Vereinspräsidenten/in.

Art.2

Der Seniorenverein Waldenburgertal bezweckt die Pflege und Förderung gemeinsamer Interessen der Seniorinnen und Senioren in den 8 Gemeinden des Waldenburgertals. Er organisiert gemeinsame Anlässe und Reisen welche zur Attraktivität und Aktivität des Vereins sowie zu freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern beitragen.

Der Verein kann weitere Tätigkeiten für die Mitglieder organisieren oder das Patronat von selbständigen Untersektionen übernehmen wie Freiwilligen Fahrdienst; Senioren für Senioren etc.; jedoch ohne Kostenfolge für den Seniorenverein (ausgenommen Werbekosten).

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er gehört dem Kantonalverband der Altersvereine Baselland als Mitglied an.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Vereins können alle Personen unabhängig von Alter, Geschlecht und Konfession werden. Das Beitrittsgesuch ist schriftlich einzureichen.

Mitglieder, welche sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Jedem Mitglied wird die Aufnahme schriftlich bestätigt. Zugleich wird ihm ein Exemplar der Statuten überreicht.

An der Generalversammlung wird über die Mutationen im Berichtsjahr informiert.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt Ende des Kalenderjahres mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten/in.
- b) Wenn der Jahresbeitrag, trotz Mahnung, 2 Jahre nicht bezahlt wurde.
- c) durch Ausschluss mit Vorstands-Beschluss, wenn wichtige Gründe vorliegen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen nach erhaltener Mitteilung mit schriftlicher Begründung an die Generalversammlung rekurrieren.
- d) durch Tod

Art. 6

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten zu achten und sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.

3. Finanzen

Art. 7

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und anderen Einkünften.

Art. 8

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jährlich von der Generalversammlung festgelegt wird.
(ausgenommen Ehrenmitglieder)

Beitragsfrei werden Mitglieder nach Erreichen des 85. Altersjahres sofern sie während mindestens 5 Jahren den jährlichen Mitgliederbeitrag einbezahlt haben.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren/innen)

a. Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich im ersten Quartal des Jahres abzuhalten.

Art. 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann falls nötig durch den Vorstand einberufen werden oder wenn dies 1/5 der Mitglieder mit schriftlich begründeten Anträgen verlangt.

Art. 13

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlungen erfolgt mindestens 20 Tage vor Durchführung schriftlich mit Angabe von Traktanden, Zeit und Ort.

Art. 14

Die Generalversammlung genehmigt und behandelt folgende Traktanden:

- a) Protokoll der letzten GV
- b) Jahresberichte
- c) Jahresrechnung, Revisorenbericht und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen: 1. Vorstand: Präsident/in und Kassier/in einzeln,
 sowie alle weiteren Vorstandsmitglieder
 2. Kontrollstelle : Wahl der Rechnungsrevisoren/innen
- f) Jahresprogramm Vorstellung

- g) Mutationen
- h) Ehrungen
- i) Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins
- k) Schriftlich eingereichte Anträge der Mitglieder
- l) Verschiedenes

Art.15

Anträge der Mitglieder müssen 10 Tage vor der GV schriftlich an den/die Vereinspräsidenten/in eingereicht werden.

Beschlüsse können nur über jene Traktanden gefasst werden, welche in der Einladung zur Generalversammlung aufgeführt sind.

Art.16

Beschlussfassung und Wahlen werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen vollzogen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsidenten/in mit Stichentscheid und bei Wahlen das Los unter den Kandidaten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht 1/5 der Anwesenden schriftliche Durchführung verlangen.

Art.17

Eine Statutenänderung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

b. Vorstand

Art. 18

Leitung und Zusammensetzung

Die Leitung der Vereinsgeschäfte besorgt der Vorstand, welchem mindestens 7 Mitglieder angehören. Jede Tal-Gemeinde sollte mit einem Ortsvertreter im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident/in;
Vizepräsident/in; Kassier/in; Protokollführer/in; Sekretär/in;
Reiseleiter/in; Ressortleiter/innen; Ortsvertreter/in.

Soweit die Arbeitsteilung nicht vorgegeben ist, konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst.

Vorstands-Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied innerhalb einer Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen. An der nächsten Generalversammlung ist die Ersatzwahl zu bestätigen.

Demissionen sind min. 2 Monate vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich dem/der Präsidenten/in zu melden.

Art.19

Beschlussfassung

Der Vorstand wird auf Einladung des/der Präsidenten/in oder bei Verhinderung des/der Vizepräsidenten/in einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder mit dem/der Präsident/in oder Vizepräsident/in anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Stichentscheide durch die/den Vorsitzende/n.

Eine Beschlussfassung ist ferner auf dem Zirkulations- oder Konferenzwege gültig, wenn nicht zwei Mitglieder eine mündliche Beratung verlangen.

Der Vorstand ist für alle Beschlüsse zuständig, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 20

Unterschriften Regelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins wird kollektiv zu zweien geführt. Der/die Präsidenten/in oder Vizepräsidenten/in zusammen mit dem/der Kassier/in oder dem/der Sekretär/in; für allgemeine Mitteilungen genügt die Einzelunterschrift des Präsidenten/in.

Art. 21

Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Entschädigungen der Amtsführung und der damit verbundenen Arbeiten werden in einem separaten Reglement geregelt.
(Ergänzende Reglemente zu den Statuten)

Allgemeine Spesen der Amtsausführung werden gegen Beleg direkt vom/der Kassier/in ausbezahlt.

Den Delegierten, die an kantonalen Versammlungen und Veranstaltungen teilnehmen, wird eine Spesenentschädigung ausgerichtet.

c. Kontrollstelle

Art. 22

Der Kontrollstelle gehören an: 1. Revisor/in; 2. Revisor/in und 1 Ersatzrevisor/in. Jedes Jahr scheidet der/die 1. Revisor/in aus und die anderen rücken nach. An der ordentlichen Generalversammlung wird jährlich ein neues Ersatzmitglied gewählt. Der/die ausgeschiedene Person ist wieder wählbar.

Scheidet innerhalb der Amtsdauer ein Mitglied aus, rückt der/die gewählte Ersatzrevisor/in nach. Der Vorstand kann ein neues Ersatzmitglied wählen und an der nächsten GV bestätigen lassen.

Die Revisoren/innen prüfen die Jahresrechnung, erstellen den Revisorenbericht zu Händen der Generalversammlung und beantragen Genehmigung und Décharge-Erteilung.

Die Entschädigung der Revisoren/innen wird im „Ergänzenden Reglement zu den Statuten“ durch den Vorstand geregelt.

5. Versicherung

Art. 23

Der Verein haftet nicht für Unfälle, die sich bei Vereinsanlässen und Ausflügen ereignen. Jedes Mitglied ist selbst für eine entsprechende Versicherung verantwortlich.

6. Auflösung des Vereins

Art. 24

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Bei einer Vereins-Auflösung wird das vorhandene Vermögen an die Gemeindeverwaltung des Vereinssitzes zur Verwahrung übergeben, bis sich im Waldenburgertal ein neuer Verein bildet, der sich die Förderung der Altersinteressen zum Ziele setzt. (siehe Art. 2)

Erfolgt innert 10 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung, wird das gesamte Vermögen an den Kantonalverband der Altersvereine Baselland übertragen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 25


Das Kalenderjahr gilt als Vereinsjahr.

Die Regelung bei Todesfällen von Mitgliedern, sowie die Geburtstagsbesuche und Jubilaren-Veranstaltungen werden in einem separaten Reglement durch den Vorstand geregelt.

Es ist darauf zu achten, dass die gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 60 ff. ZGB eingehalten werden.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 23.03.2019 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 28.03.2004 mit allen nachträglich beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Oberdorf, 23. März 2019 Der Präsident: Hans Seiler



Die Sekretärin: Marianne Jaton

